

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die eine halbe Zeile ober deren Raum 30 Bl. Reklamazeile 90 Bl.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Gmsh: Römerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Gbr. Sommer Diez und Bad Gmsh. Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.
--	---	---

Nr. 219

Diez, Dienstag den 28 Oktober 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

betreffend Verbot des An- und Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh.

Sofort nach der Ratifizierung beginnen die im Friedens-
vertrag vorgesehenen

Viehlieferungen an den Feindbund.

Sie müssen innerhalb dreier Monate nach Friedens-
schluss durchgeführt sein. Die Ausbringung der Viehwengungen
ist so schwere Anforderungen an unsere Zuchtviehbestände,
daß daneben ein Handel mit Zucht- und Nutzvieh nicht Platz
finden kann.

Auf Anweisung des Landesfleischamtes vom 18. Oktober
1919 — B I 1867/19 — wird daher auf Grund der Ver-
ordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekannt-
machung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen nach
der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-
G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728)
und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie der Ver-
ordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27.
März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199), der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 27. Dezember 1917 und der Anordnung
der Landeszentralbehörden, betreffend den An- und Ver-
kauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh vom 16. Juli 1918
(R.-G.-Bl. f. Landw. 1918 S. 166) für den Umfang des Re-
gierungsbezirks folgendes angeordnet:

§ 1
Jeglicher An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh
(Pferde, Kühe, Schafe, Schweine) wird mit Wirkung vom
1. Oktober d. J. an bis auf weiteres verboten. Das Ver-
bot erstreckt sich auch auf die von den Viehhandelsverbänden
ausgegebenen Ausweisarten versehenen Händler.

Wird der Nachweis geführt, daß der Ankauf schon vor
dem 27. Oktober 1919 getätigt ist, so kann die Bezirksfleisch-
stelle auch nach dem 27. Oktober den Weiterverkauf der
erwerbenden Tiere gestatten und die Transport- bzw. Aus-
fuhrgenehmigung erteilen. Begründete Anträge sind dem zu-
ständigen Kreis kommunalverband einzureichen, welcher sie
nach Stellungnahme der Bezirksfleischstelle zur Entschei-
dung vorlegt.

Nach dem 27. Oktober 1919 kann die Erlaubnis zum
An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh nur in dringen-
den Ausnahmefällen von der Bezirksfleischstelle erteilt wer-
den.

Bei jedem Transport von Zucht- und Nutzvieh muß der
Begleiter die Transportgenehmigung mit sich führen.

Der Handel mit Ferkeln und Küstenschweinen bis zum
Gewicht von 25 Kilo bleibt auch weiterhin unter den bis-
herigen Bedingungen gestattet.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmun-
gen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Daneben unterliegt das entgegen diesen Vorschriften
gehandelte oder transportierte bezw. ausgeführte Vieh der
Beschlagnahme.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. Oktober 1919
in Kraft.

Frankfurt, den 21. Oktober 1919.

Bezirksfleischstelle f. d. Regierungsbez. Wiesbaden

Der Vorsitzende
gez. von Bernus.

Zgl.-Nr. 899 Hl.

Diez, den 25. Oktober 1919

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehen-
de Verordnung sogleich zur Kenntnis der Landwirte und Hän-
dler zu bringen und für eine genaue Beachtung zu sorgen.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 9823.

Diez, den 21. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betrifft: Aufräumung der Be- und Entwässerungsgräben.

Um die Wirkung der Herbsthochwasser, welche gewöhn-
lich Ende Oktober bzw. anfangs November eintreten
pflegen, gründlich ausnützen zu können, ist es dringend
notwendig, daß in denjenigen Gemeinden, in denen Wässer-
wiesen vorhanden und auch tatsächlich bewässert werden
können, die Be- und Entwässerungsgräben in diesen Wiesen
bis spätestens 10. November d. J. geräumt werden.

Mit Bezug auf § 1 der Polizeiverordnung vom 1. Ok-
tober 1901 (Kreisblatt Nr. 227) erlaube ich daher die Orts-
polizeibehörde der in Betracht kommenden Gemeinden, den
Endtermin zur Räumung der Be- und Entwässerungsgräben
in den Wässerwiesen auf den 10. November d. J. fest-

zusammen und mir bis zum 20. November d. Js. anzeigen, daß die Räumung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Säumige sind auf Grund des § 3 a. a. O. zu bestrafen.

Die bereits festgesetzten Endtermine, soweit sie auf einen Tag nach dem 10. November d. Js. bestimmt sind, sind wieder aufzuheben.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

I. 6867.

Diez, den 22. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Betr.: Schmiedezwangsinnung für den Unterlahnkreis.

Am Sonntag, den 2. November 1919, nachmittags 1 Uhr (neue Zeit) findet in Diez a. L. im Gasthaus „Heidelberger Faß“ eine Versammlung der Schmiedezwangsinnung statt, in welcher u. a. der gesamte Vorstand der Zwangsinnung sowie besondere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen gewählt werden sollen.

Gemäß § 22 der Satzungen der Zwangsinnung für das Schmiedegewerbe sollen alle Innungsmitglieder an dieser Sitzung teilnehmen.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige Bekanntgabe an die Schmiedemeister in ihren Gemeinden gebeten.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Befehl und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

B. H. 1006.

Diez, den 21. Oktober 1919.

An die Polizeiverwaltungen in Diez, Nassau und Bad Ems und die Ortspolizeibehörden des Kreises

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß durch Schwindler Quittungskartenrevisionen unter Einziehung von Quittungskarten und Geldstrafen vorgenommen worden sind. Die Landesversicherungsinspektoren der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Cassel führen stets einen auf gelbem Karton in 1/2 Bogengröße ausgestellten, mit Siegel der Landesversicherungsanstalt und Unterschrift des Vorsitzenden Dr. Schroeder versehenen Ausweis bei sich. Diejenige, welche sich die Ortspolizeibehörden grundsätzlich zeigen zu lassen, besonders aber wenn Ihnen der Zutritt nicht persönlich bekannt ist.

Bei der Betreffende nicht im Besitze eines vorchriftsmäßigen Ausweises, so ist seine Verhaftung unverzüglich zu veranlassen und mir sofort telephonisch oder telegraphisch zu berichten.

Nur Festsetzung und Einziehung von Geldstrafen sind die Landesversicherungsinspektoren überhaupt nicht befugt.

Ich ersuche die Arbeitgeber in Ihren Bezirken hierauf besonders hinzuweisen.

Der Vorsitzende

J. B.

Scheuern.

Befehl und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Ausschreiben.

Der Schreiner Jakob Friedrich, wohnhaft in Bindeholzhausen, hat sich am 31. Juli 1919 von da entfernt, um angeblich in der Klinik in Gießen ärztlichen Rat zu suchen. Bis heute ist er nicht nach seinem Wohnort zurückgekehrt. Feststeht, daß er auf der Station Gießen eine Fahrkarte nach Gießen hatte und in den richtigen Zug einstieg. Ich bitte, nach Friedrich eingehende Ermittlungen anzustellen und im Ergebnisfall die Ortspolizeibehörde in Bindeholzhausen, Kreis Limburg, zu benachrichtigen.

Für die Ermittlungen des Friedrich haben dessen Angehörigen eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt.

Personalien.

Jakob Friedrich, Schreiner, ledig, geb. am 21. Februar 1876. Derselbe ist ungefähr 1,70 Mtr. groß, hatte früher rotes Kopshaar und einen kurzen Schnurrbart. Das Vorderglied am Mittelfinger der linken Hand fehlt zum Teil und ist verkrüppelt. Friedrich trug einen gelbbraunen Anzug, einen gleichfarbigen Hut und Sonntagschneiderschuhe ohne Nägel.

Limburg, den 3. September 1919.

Der kom. Landrat.

I. 6850.

Diez, den 24. Oktober 1919.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen ersuchen, Ermittlungen nach Friedrich anzustellen und im Ergebnisfall die Ortspolizeibehörde Bindeholzhausen sofort zu benachrichtigen.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein hält im Monat November 1919 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 7. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 14. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr nachm. im Rathaus.

Am Freitag, den 21. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 28. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr nachm. im Rathaus.

Kontrollamt Oberlahnstein.

Buchen-Stammholzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll aus dem Wirtschaftsjahre 1920 vor dem Einschlag das Buchenstammholz aus den Distrikten 23. und 24. Ahlenkopf verkauft werden. Los 1 von 40—49 Btm. Durchmesser etwa 40 Zm., Los 2 von 30—39 Btm. Durchmesser etwa 40 Zm. Die Gebote sind losweise pro Btm. abzugeben und in verschlossener Umschlag mit der Aufschrift „Gebot auf Buchenstammholz“ bis Mittwoch, den 19. November, nachm. 6 Uhr einzureichen. Dieselben müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen vorbehaltlos unterwerfen. Sammelgebote sind nicht zulässig. Die Eröffnung der Gebote findet Donnerstag, den 20. November, vorm. 10 Uhr alte Zeit im Geschäftszimmer der Oberförsterei statt.

Anfuhr nach Bahnhof Diez a. d. Bahn 5—6 Am.

Der Hegemeister Sauer zu Forsthaus Altdiez, Post Diez, zeigt das Holz auf Ansuchen vor.

Die beiden Distrikte liegen im besetzten Gebiet.

Oberförsterei Diez.

Befehl und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Jagd-Verpachtung.

Montag, den 10. November ds. Js., nachm. 2 Uhr wird die hiesige Jagd, 2302 Morgen Feld und Wald, davon ca. 700 Morgen Wald in dem Gemeindezimmer zu Schönborn, Kreis Unterlahn, beginnend vom 12. Sept. 1919 ab auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet.

Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Schönborn, den 23. Oktober 1919.

Der Bürgermeister, Schiebel.